

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Er scheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserentionspreis
Geschäftsanklagen: die sechsgepaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.
Statulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Zur Maifeier

erläßt der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der Allgemeine freie Angestelltenbund folgenden Aufruf:

Der wirtschaftliche Druck lastete in diesem Jahre schwerer denn je auf den gesamten Arbeitnehmern. Die Arbeitslosigkeit breiter Schichten führt als Begleiterscheinung allgemein die Unsicherheit der Existenz mit sich. Der 1. Mai fällt in diesem Jahre in eine außerordentlich trübe Zeit. Aus diesem Grunde muß der Ruf: „Demonstriert am 1. Mai!“ auf fruchtbaren Boden fallen. In den Zeilen wirtschaftlichen Tiefstandes zeigt sich besonders, daß die Unternehmer alle Mittel anwenden, um die Arbeitszeit zu verlängern, und die Unzulänglichkeit unserer Sozialpolitik tritt in diesen Zeiten mehr denn je in Erscheinung.

Gesetzlicher Achtstundentag, Ausbau der Sozialpolitik, das sind Forderungen, für die wir am 1. Mai Jahr für Jahr unsere Stimmen erheben. Die überaus große Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Not und das Elend zwingen uns dazu, diese Forderungen mit noch größerem Nachdruck als sonst zu stellen.

Für den Weltfrieden, gegen Militarismus und Krieg haben wir in jedem Jahre unsere Kundgebung veranstaltet. Die Ereignisse der jüngsten Zeit haben uns gezeigt, daß die Gefahren auf diesem Gebiet noch immer vorhanden sind. Noch läßt die Verständigung der Völker auf sich warten. Noch immer stehen sich die einzelnen Völker bis an die Zähne bewaffnet gegenüber. Demonstriert am 1. Mai für den Völkerfrieden und für das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die beide endlich kommen müssen.

Die Art der örtlichen Demonstration kann von zentraler Stelle aus nicht vorgeschrieben werden. Die Ortsausschüsse des ADGB und die Ortskartelle des AFAB-Bundes müssen mit den Ortsverwaltungen der angeschlossenen Verbände nach der zweckmäßigsten und wichtigsten Form suchen. Ob die Arbeitsruhe möglich ist, muß dabei besonders eingehend geprüft werden.

Gewerkschaftsmitglieder! Macht die Maifeier auch in diesem Jahre zu einer machtvollen Kundgebung für unsere Forderungen, für die an diesem Tage die Arbeiter und Angestellten der ganzen Welt eintreten. Tretet insbesondere auch ein für die Erhaltung der demokratischen Republik in unserem Vaterlande.

Zum 1. Mai.

Draußen blaut der Mai. Er ruft die Arbeiterschaft auf zu erneuter machtvoller Demonstration für den Achtstundentag, für gerechten Lohn, für den Ausbau der Sozialgesetzgebung, für ausreichenden Arbeiterschutz, für den Ausbau des Arbeitsrechts, für das Recht auf Arbeit, und, wenn der Staat dieses Recht nicht gewähren kann, für eine auskömmliche, einheimliche Erwerbslosenunterstützung.

Das sind nicht nur Maiforderungen. Es sind schlechthin die Kulturforderungen der organisierten Arbeiterschaft. Es hat sich jedoch im Laufe der Zeiten, angeregt durch den Internationalen Arbeiterkongreß 1889 zu Paris, der gute Brauch zur Tradition entwickelt, diese Arbeiterforderungen am 1. Mai jeden Jahres durch eine allgemeine, einheimliche Kundgebung ganz besonders zu unterstreichen. Und in diesem Jahre erhält diese Demonstration eine ganz besondere Bedeutung durch den Umstand, daß die Unternehmer aller Grade die derzeitige furchtbare Wirtschaftskrise dazu benutzen möchten, mit diesen Arbeiterforderungen endlich einmal recht gründlich aufzuräumen.

So war der Achtstundentag noch nie vom Unternehmertum so hart bedroht wie heute. Die Unternehmer, blind verrannt in ihre Weisheitslehre, daß die Wirtschaft nur genesen könne bei Hungerlöhnen und langer Arbeitsfron, nutzen ihre durch die Wirtschaftskrise gestärkte Macht weidlich aus und sind bestrebt, überall, wo noch bisher der Achtstundentag hochgehalten werden konnte, diesen endgültig zu beseitigen. Und die notorisch niedrigen Löhne möchten sie noch mehr herabdrücken. Jeder soziale Fortschritt soll erdroßelt werden. Diese „Wirtschaftsführer“ halten fest an der bequemsten und faulsten Art der Wiederankurbelung der Wirtschaft ausschließlich auf Kosten der Arbeiter. Die bitteren Schläge, die die herrschende furchtbare Wirtschaftskrise dieser Doktrin bereits versetzt hat, misachten sie, sie halten — wie auch ihre letzte Denkschrift an die deutsche Reichsregierung wieder bewies — fest an ihrem großen wirtschaftlichen Irrtum. Das ihrem Begehren entgegen-

gestellte Wirtschaftsprogramm der Gewerkschaften ist ihnen heftig. Denn es fordert ja Maßnahmen zur Sanierung der Wirtschaft, die sich in der Richtung zur Gemeinwirtschaft bewegen. Das Wirtschaftsprogramm der Industriellen dagegen kennt nur ein Interesse, das der Unternehmer, es löst keines der schwierigen Wirtschaftsprobleme, während das Programm der Gewerkschaften in scharf umrissener Form die Wege aufzeigt, die zum Schutze und Wohle des Volkes notwendig sind. Das ist den Unternehmern natürlich unangenehm. Sie drohen den Gewerkschaften mit schärfstem Kampf, um die Arbeiter gefügig zu machen. Die Unternehmer wollen, daß den von ihnen verfahrenen Wirtschaftskarren die Arbeiter auf ihre Kosten, mit ihren Händen, mit ihrem Schweiß aus dem Dreck ziehen sollen. Sie glauben, durch die Wirtschaftskrise dazu die Macht zu haben.

Die Rechnung hat aber ein Loch. Zunächst läßt die Wirtschaft nicht mit sich spaßen, dieser feinfühligste Apparat wehrt sich — das zeigt schon die heutige Wirtschaftskrise —

gegen jede Vergewaltigung. Und dann haben wir immer noch Gewerkschaften. Gewiß, hätten wir sie nicht — die Unternehmer hätten leichtes Spiel, um die Arbeiterschaft zur jämmerlichen Sklavensfron zu zwingen. Denn jene Lören können und wollen nicht erkennen, daß es das Rad der Weltgeschichte ist, das sich nach vorwärts dreht und freie Bahn verlangt für eine gesunde Fortentwicklung der Wirtschaft, daß es der erwachte vierte Stand ist, der dieser Fortentwicklung als Werkzeug dient in seinem Drängen und Streben zum Licht, der zum organisierten Kampf entschlossen ist, um sich sein Urrecht auf wahres Menschentum zu erkämpfen.

So herrschen auf der Seite der Arbeiterschaft Kampfeswille und Siegeszuversicht. Und sie begeht auch in diesem Jahre den Volksfeiertag der Arbeit, umwogt von Wirtschaftsnot, umtobt vom Vergewaltigungswillen der Ausbeuter. Sie spottete der brutalen Gewalt, millionenfach schart sie sich zusammen, um furchtlos und des rechten Weges bewußt zu demonstrieren für ihre Maiforderungen.

Gemeindebestimmungsrecht und Gewerkschaften.

Bei der Auseinandersetzung über die Frage des Gemeindebestimmungsrechts treten zwei Mängel mit frappierender Deutlichkeit in immer höherem Umfang in den Vordergrund. Das ist einmal die Frage, ob tatsächlich ein Bedürfnis für das Gemeindebestimmungsrecht, vom Arbeitnehmerstandpunkt aus betrachtet, vorliegt, und das andere, welche wirtschaftliche Auswirkung das Gemeindebestimmungsrecht für die Arbeitnehmerschaft auslöst.

Es darf auch in Arbeitnehmerkreisen trotz aller Beschönigungen und gegenteiliger Versicherungen kein Zweifel darüber herrschen, daß das Gemeindebestimmungsrecht nichts anderes ist, als die Grundlage zur völligen Trockenlegung Deutschlands. Ganz systematisch wird von den Anhängern des Gemeindebestimmungsrechts der Eindruck erweckt, als seien keine gesetzlichen Bestimmungen über die Schankstätten, ihren Betrieb und ihre Errichtung vorhanden. Entweder kommt das daher, daß die Anhänger des Gemeindebestimmungsrechts die Gewerbeordnung nicht kennen oder aber, um ihr Ziel zu erreichen, die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung bei der öffentlichen Diskussion zur Gewinnung von Anhängern des Gemeindebestimmungsrechts unterschlagen. Insbesondere der § 34 des Schankstättengesetzes, wonach, soweit nicht die Bestimmungen des Schankstättengesetzes in Frage kommen, für die vom Schankgesetz Betroffenen die Bestimmungen der Gewerbeordnung anzuwenden sind, ist der schlüssigste Beweis dafür, daß eine untrennbare Verbindung des Gewerbebezuges der Gastwirtschaften, Schankstätten und des Kleinhandels mit Alkohol mit den übrigen Gewerben besteht, und daß es praktisch unmöglich ist, eine ausschließliche Ausnahmegesetzgebung für die betreffenden Gewerbe zu schaffen. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung genügen durchaus, um Unregelmäßigkeiten und Unbotmäßigkeiten im Gewerbe der Gastwirtschaften und Schankstätten zu verhindern. Im Gegenteil, es hat gerade die Gewerbeordnung für die Gastwirtschaften und Schankstätten Einschränkungsbestimmungen, wie sie für ähnlich gelagerte Gewerbebezüge in der ganzen Gewerbeordnung nicht anzutreffen sind.

Hört man die Anhänger des Gemeindebestimmungsrechts und des Schankstättengesetzesentwurfs, so sollte man glauben, daß die deutsche Bevölkerung dem Alkoholismus vollständig verfallen ist. Jeder Gewerkschafter weiß, daß der Mißbrauch übermäßigen Alkoholgenußes, insbesondere unter den Arbeitnehmerkreisen, von Jahr zu Jahr rapide zurückgegangen ist. Insbesondere könnten die Gewerkschafts- und Volkshäuser Deutschlands auf Grund ihrer geschäftlichen Erfahrungen jederzeit den schlüssigsten Beweis dafür liefern, und sie könnten auch dafür den Beweis liefern, daß der Verbrauch stark alkoholischer Getränke zugunsten leicht alkoholischer Getränke immer mehr zurückgeht. Diese an sich durchaus erfreuliche Entwicklung konnte ohne Gemeindebestimmungsrecht und ohne Schankstättengesetz durch die Schulungsarbeit der Gewerkschaften erzielt werden. Es ist auch unrichtig, wenn die Anhänger des Gemeindebestimmungsrechts und des Schankstättengesetzes behaupten, daß die Zahl der Gastwirtschaftsbetriebe im Deutschen Reich generell zugenommen hat. Die amtliche Statistik beweist das Gegenteil. Beweist nicht nur das Gegenteil in bezug auf die Schankstätten,

sondern beweist es auch in bezug auf die gesamte Alkoholindustrie. Das Gemeindebestimmungsrecht und das geplante Schankstättengesetz will diese Entwicklung um ein Beträchtliches beschleunigen, ohne gleichzeitig die Frage zu lösen, welche wirtschaftliche Auswirkung für die Arbeitnehmerschaft diese beschleunigte Entwicklung mit sich bringen würde. Mit geradezu fanatischer Einstellung gehen die Anhänger der Antialkoholbewegung über diese, die Arbeitnehmerschaft interessierende Frage hinweg. Für sie ist die Frage der Wirtschaft und Beschäftigungsmöglichkeit von Arbeitnehmern von sekundärer Bedeutung, die Trockenlegung das Primäre. Wenn Deutschland sich in höchster wirtschaftlicher Prosperität befinden würde, würde man diesen einseitigen Standpunkt verstehen können. In einem Zeitpunkt wirtschaftlichen Niederganges, wie wir ihn seit Jahren erleben und wie er voraussichtlich für die nächsten Jahre bestehen bleibt, die wirtschaftliche Seite der Antialkoholbewegung unberücksichtigt zu lassen, ist nicht nur von dem Gesichtspunkt der in der Alkoholindustrie beschäftigten Arbeitnehmer, sondern vom Gesichtspunkt der Gewerkschaften überhaupt, verbrecherisch. Die Gewerkschaften haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen aller Arbeitnehmer, auch die der Alkoholindustrie, nicht nur gegenüber dem Alkoholkapital, sondern auch gegenüber den Anhängern der Antialkoholbewegung mit Nachdruck wahrzunehmen.

Philipp Scheidemann hat durchaus recht, wenn er im „Rasseler Volksblatt“ vom 19. Februar schreibt:

„Die wahrscheinliche Folge des Gemeindebestimmungsrechts wird sein: bestenfalls ein Schlag ins Wasser, keinesfalls ein Schlag gegen den Alkoholismus, jedenfalls eine Entwertung des demokratischen Wahlrechts, endlose Verbitterung und neuer Anlaß zu wüstem Streit innerhalb der Arbeiterklasse.“

Und vom Standpunkt des Parteipolitikers kommt Scheidemann zur nachstehenden Auffassung:

„Die Alkoholfrage ist keine programmatische Parteifrage. Sie ist eine überparteiliche Angelegenheit, von der politische Parteien als solche ihre Finger lassen sollten. Jedenfalls sollen sie darauf verzichten, einen Zwang auf ihre Angehörigen auszuüben.“

Das ist eine Aufgabe, die sich die Gewerkschaften durchaus zu eigen machen müssen. Auch die Gewerkschaften müssen sich auf den Standpunkt stellen, daß Zwangsmaßnahmen, die noch dazu durch Zufallsmehrheiten von schlecht orientierten Wahlberechtigten herbeigeführt werden, das allerungeeignetste Mittel sind, um dem Alkoholmißbrauch zu begegnen, um so mehr, als der freiwillige Verzicht auf übermäßigen Alkoholismus in immer höherem Umfang in der deutschen Bevölkerung Platz greift. Rein sachlich liegen die Verhältnisse so, daß das Gemeindebestimmungsrecht nichts mehr und nichts weniger als eine Entscheidung Impotenter über die Bedürfnisse Potenter bedeutet. Es kann nicht Sache eines Gewerkschafters sein, der Antialkoholbewegung, auch nicht der organisierten, den Kampf anzufügen. Aber andererseits müssen sich die Alkoholgegner in bezug auf ihre

Argumentation und Propaganda Schranken auferlegen, falls nicht aus wirtschaftlichen Gründen die Gewerkschaften zur Abwehr schreiten sollen. Was ist es beispielsweise für eine Art „sachlicher Orientierung“, zu der auch insbesondere die deutsche Arbeiterpresse in dieser Frage berechtigt sein sollte, wenn das sozialdemokratische Organ in Hamburg, das „Hamburger Echo“, der Internationalen Seemannsunion der Vereinigten Staaten unterstellt: sie leistet den deutschen Alkoholinteressenten Unterstützung, weil der Präsident der Internationalen Seemannsunion im Prohibitionsausschuß des amerikanischen Senats erklärte, die Heizer und Angehörigen ähnlicher Berufe könnten das Bier nicht entbehren; ohne Bier und Wein greifen sie zu dem giftigen Schnapsersatz. — Diese Art der Polemik ist durchaus geeignet, den von Philipp Scheidemann in seinem Aufsatz angedeuteten wüsten Streit innerhalb der Arbeiterbewegung hervorzurufen. Das wäre die gleiche Polemik, als wollte man den Alkoholgegnern unterstellen, sie betrieben ihre Bewegung bewußt zum Vorteil der Kaufschiffindustrie. Die Alkoholgegner hätten die Pflicht, den Volksgenossen zu erklären, daß Deutschlands Trockenlegung eine Industrie von internationaler Bedeutung vernichten würde und Tausende und aber Tausende von Arbeitnehmern, lediglich einer fixen Idee wegen, für immer erwerbslos gemacht würden. Es ist auch unrichtig, anzunehmen, als sei das Verlangen nach dem Gemeindebestimmungsrecht oder einem Schantstättengesetz von der Mehrheit des deutschen Volkes getragen. Die Stärke oder vielmehr die Schwäche der Organisation der Alkoholgegner beweist das Gegenteil. Das Bedürfnis nach einem Gemeindebestimmungsrecht oder einem Schantstättengesetz muß vom gewerkschaftlichen Standpunkt durchaus verneint, und verlangt werden, daß die wirtschaftliche Auswirkung dieser Bestrebungen schärfer als bisher den Volksgenossen gezeigt wird. Die Schulungs- und Erziehungsarbeit, die die Gewerkschaften und andere wirtschaftliche und politische Organisationen betrieben haben, genügt, um unsere Volksgenossen auch ohne Zwangsmaßnahmen auskommen zu lassen.

Darum kann es nicht Aufgabe der Gewerkschaften sein, aus Mode oder aus sonst falsch angebrachter Rücksichtnahme zu den gekennzeichneten Bestrebungen zu schweigen, sondern Aufgabe der Gewerkschaften muß es sein, vor neuen wirtschaftlichen Experimenten durch das Gemeindebestimmungsrecht und das Schantstättengesetz mit Nachdruck zu warnen. **John Ehrentzeit, Hamburg.**

Wir dürfen wohl erwarten, daß die Arbeiterpresse, und zwar besonders diejenige, welche so fleißig die irreführenden Rundgebungen und Zuschriften der Abstinenten abdruckt, auch dem vorstehenden Artikel des Vorsitzenden des Ortsausschusses des ADGB von Hamburg Raum gibt als die Meinung aus Gewerkschaftskreisen, die sich nicht übersehen läßt. Die Kollegen sollten die Arbeiterpresse, ganz gleich welcher Richtung, an diese Loyalitätspflicht erinnern. D. R.

Zum Gemeindebestimmungsrecht.

Von einem sozialdemokratischen Redakteur wird uns geschrieben:

Der Kampf um das Gemeindebestimmungsrecht ist in vollem Gange. An den Anschlagäulen, an Häusern und Zäunen kleben große Plakate und in unzähligen Zeitungsartikeln werden alle „Gefahren des Alkohols und der Trunksucht“ in den wüsten Farben geschildert. Das deutsche Volk ist wieder einmal dem Untergange nahe, es ist im Begriff zu „ertrinken“.

Wie sehen die Argumente der Alkoholgegner aus? Amerika wird als das Musterland hingestellt, in dem alles in eitel Lust und Böhne schwimmt, seitdem es trockengelegt wurde. Das merkwürdige an den Lobesgedichten über Amerika ist, daß sie fast nie von Regierungsseite, sondern in den meisten Fällen von den Temperenzlervereinen kommen, die natürlich ein Interesse daran haben, alles ihnen Unangenehme zu verschweigen. Jedes Verbot zieht sofort eine Reaktion nach sich, d. h. der Alkohol, der früher öffentlich hergestellt wurde, wird jetzt in tausend kleinen, unkontrollierten Winzlerbrennereien hergestellt. Seine Qualität wird dadurch nicht besser, aber getrunken wird er doch.

Die Alkoholgegner werfen Kleinzahlen in die Debatte, die die Verkäufe darstellen sollen, die das deutsche Volk seines Alkoholgenusses wegen erleidet. „Die Deutschen vertranken 1924 über 2 Milliarden Mark!“ Als ob die Bevölkerung bei Gemeindebestimmungsrecht und Trockenlegung nicht mindestens ebensoviel für Ammoniak, Seltzer oder Brunnen ausgegeben hätte! Das Trinken ist zur Erhaltung des menschlichen Körpers nötig, deshalb kann man es nicht unterlassen.

Die Herstellung und der Großvertrieb von Alkoholika soll durch das Gemeindebestimmungsrecht nicht angefaßt, nur der „Anreiz zum Konsum“ soll vermindert werden. Der Mann, der heute nach getaner Arbeit, vielleicht auch nur am Wochenende, seinen Schnaps und sein Glas Bier trinkt, hätte weniger Gelegenheit dazu, so sagt man. Er will aber als erwachsener Mann, der das Selbstbestimmungsrecht über seine Person noch besitzt, darauf nicht verzichten. Bisher trank er ein Glaschen Cognac, beim Gemeindebestimmungsrecht kauft er eine ganze Flasche und trinkt jeden Abend zwei,

drei Glas, weil zwar der Ausschank beschränkt, dafür aber eine Flasche im Hause ist. Das wäre der Erfolg der Beschränkung der Ausschankgelegenheiten. Ein Verbot oder eine von außen kommende Einschränkung irgendeiner Sache hat noch nie zu ihrer freiwilligen Unterlassung geführt, wohl aber ist es so, daß das Verbotene erst recht reizt.

Eine Frage übrigens an die Alkoholgegner: Wie hoch ist denn der Prozentsatz der „am Lohnzähltag Betrunknenen“? Sehen die Abstinenten nur die sehr vereinzelt Angeheulerten, die Freitags oder Sonnabends aus einem Bierlokal kommen, und dort vielleicht ein Fünzigstel ihres Wochenlohnes ausgegeben haben? Oder wollen sie in ihre Zahlenungeheuer nicht auch gefälligst einmal die Tausende und aber Tausende einberechnen, die des Abends in Partei- und Gewerkschaftsversammlungen ihre proletarische Pflicht erfüllen, die in ihren Säuben, auf den Balkonen sitzen und Lust und Licht auf sich wirken lassen? Wollen die Herren „Anti“ nicht einmal die Zahl der in den Sportvereinen — Arbeiterwie bürgerlichen Vereinen — tätigen Arbeiter feststellen und auch diejenigen, die zu ihrer Erholung des Abends in ihrer Familie sitzen?

Es liegt unzweifelhaft eine starke Ueberspannung des demokratischen Prinzips vor, wenn kleine und kleinste Gruppen von Volksgenossen zur Propagierung ihrer Ideen gleich den ganzen gewaltigen Apparat unseres demokratischen Landes in Bewegung setzen können. Mit dem gleichen Recht, mit dem heute die Abstinenten die Trockenlegung verlangen (das ist ihr Ziel!), können morgen die Lebensreformer, Biochemisten und wie sich diese Grüppchen von Lebenskünstlern alle nennen, herkommen und die Beschränkung oder Beseitigung der derzeitigen Krankenbehandlungsmethoden verlangen. Und das alles auf dem Wege des Volksbegehrens und des Volksentscheids. Bei diesem System der Einführung von Reformen würden wir bald eine derartige Ueberfälligkeit mit staatspolitischen Handlungen im Volke erleben, daß sich kein Mensch mehr um parteipolitische Fragen bekümmern würde. Das Interesse am politischen Leben würde, statt gefördert zu werden, erlahmen. Ob davon gerade die Arbeiterchaft einen Vorteil haben würde, muß denn doch stark bezweifelt werden. Man kann sich beispielsweise vorstellen, daß ein Volksentscheid über die bedingungslose Wiedereinführung des Achtstundentages durchgeführt werden sollte. Bei einer Ueberfälligkeit durch massenweise angeordnete Abstimmungen könnte dann leicht ein Mißerfolg eintreten, der schwerwiegender sein dürfte als der Nachteil, den einige kleine Gattstätten mehr in Deutschland mit sich bringen.

Es ist schon besser, wenn man die Einschränkung des Alkoholgenusses der Aufklärungsarbeit überläßt, die Partei und Gewerkschaften leisten. Gegen früher ist unzweifelhaft ein Fortschritt zu verzeichnen. Noch vor kaum einem Jahrzehnt war es in den Werkstätten üblich, daß neben dem Handwerkszeug auch die Schnapsflasche stand. Heute brüht man sich Tee, Kaffee oder Kakao auf. Das ist unzweifelhaft ein Erfolg der ruhigen, starken Kulturarbeit unserer Arbeiterorganisationen. Wenn abends wirklich ein Glas Bier getrunken wird, werden die Arbeiter das auch vertragen können. Es sind nicht allemal die schlechtesten Gedanken, die bei einem Glase Bier zutage gefördert werden.

Auch die Konsumgenossenschaft,

wenigstens die in Berlin, hat sich den Bestrebungen der Abstinenten zwecks Förderung der Trockenlegung zur Verfügung gestellt. Die Verkaufsstellen erhielten folgende Informationen und Anweisungen von den Abstinenten:

„An die Leiter der Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend.

Werte Genossen!

In den nächsten Wochen werden im ganzen Reich Unterschriften für das Gemeindebestimmungsrecht (GBM.) gesammelt, das im Rahmen des Schantstättengesetzes von beiden sozialistischen Fraktionen des Reichstages seit langem energisch gefordert, von den bürgerlichen Parteien aber mit allen Mitteln hintertrieben wird.

Die sozialistischen Abstinenten erblicken in einer großzügigen Unterschriftenammlung eine wirksame Unterstützung der parlamentarischen Arbeit beider Parteien. Wie wenden uns auch an die Konsumgenossenschaft mit der Bitte, durch Auslegung der Listen in den Verkaufsstellen diese Aktion zu unterstützen.

Im Einverständnis mit dem Vorstand der Genossenschaft bringen wir die Listen zur Einzeichnung für das Gemeindebestimmungsrecht an die Verkaufsstellen zur Verteilung und bitten die Leiter derselben um möglichste Förderung der Sache.

Mit sozialistischem Gruß!

Arbeiter-Abstinentenbund Gau Berlin-Brandenburg.

F. A. W. Haase. P. Kitzke.

Informationsblatt

für die Auslegung von Listen zur Unterschriftenammlung für das Gemeindebestimmungsrecht (GBM.).

1. Die Unterschriftenammlung beginnt am 21. März und endet am 25. April 1926.
2. Die Auslegung der Listen ist durch Plakate kenntlich zu machen.
3. Die Auslegung muß mit Tinte oder Kopierstift erfolgen.
4. Gefällte Listen sind durch neue zu ersetzen. Wiederbedarf ist vom Arbeiter-Abstinentenbund anzufordern, Anruf Rotisplatz 11 509 (Gau Berlin-Brandenburg verlangen).
5. Die Listen werden nach dem 25. April vom Arbeiter-Abstinentenbund durch besonderen Boten eingezogen.

In den Verkaufsstellen wurde mit Plakat auf die Auslegung der Listen aufmerksam gemacht, in vielen hielt man es für nötig, auch noch nebenbei tüchtig und mit fanstem Druck zur Einzeichnung zu veranlassen. Auf Beschwerde an die Zentrale wurde uns gesagt, daß man beileibe nicht gegen

den Alkohol sei, sondern das Entgegenkommen gegen die Abstinenten erfolgte nur deshalb, weil man in ihrem Vorgehen „den tiefen Sinn einer demokratischen Verwaltung“ erblickte. Als unglaubliche Ausrede kann man das gelten lassen, als mehr auch nicht. Wir müssen uns schon verbitten, eine allgemeine Einrichtung der Arbeiterchaft in den Dienst der Abstinenten zu stellen, die die Trockenlegung Deutschlands bezwecken. Dieses wirkliche Ziel der Abstinenten sollte nun auch die Konsumgenossenschaft schon kennen.

Rechtsmittel gegen Scheinbetriebsstilllegungen.

In der gegenwärtigen Wirtschaftskrise versuchen die Unternehmer mit allen Mitteln, die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern und die Tarifverträge auszuschalten. Die Unternehmer verlangen von den Arbeitern, daß sie auf einen Teil des Lohnes verzichten, daß sie ihre Tarifrechte nicht in Anspruch nehmen und anderes mehr. Das schlechte Organisationsverhältnis der Arbeiter, ihre menschlich verständliche Scheu vor langer Arbeitslosigkeit machen es den Unternehmern oft leicht, ihren Willen durchzusetzen.

Der Verzicht auf den Tariflohn ist nach § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 rechtlich unzulässig, die Unabdingbarkeit ist die Grundlage des Tarifrechts. Den Unternehmern macht dies wenig aus und die Arbeiter gehen unter dem Druck der Not auf unzulässige Bedingungen ein. Die Einklagung des Tariflohnes während der Fortdauer des Arbeitsverhältnisses erfordert oft auch einen schweren Entschluß und die Klage auf Nachzahlung des Tariflohnes nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis löst das hier zur Erörterung stehende Problem nicht. Wo kein Tarifvertrag besteht, kann der Unternehmer sowieso einen niedrigeren Lohn als bisher vereinbaren. Glücklicherweise gelingt es den Gewerkschaften in vielen Fällen, die Belegschaften davon abzuhalten, in die Verschlechterung der bisherigen Arbeitsbedingungen zu willigen. Ebenso erfreulich ist es, daß die Mehrzahl der Betriebsräte die Gewerkschaften hierbei unterstützt.

Gegenüber diesem Druck der Gewerkschaften und der Betriebsräte setzt nun der verstärkte Druck der Unternehmer ein. Wenn die Belegschaft nicht zu schlechteren Bedingungen als bisher oder nicht zu untertariflichen Sätzen weiterarbeiten will, so greifen die Unternehmer zur Aussperrung. Wenn ein Tarifvertrag besteht, so ist während der Geltungsdauer derselben die Aussperrung mit dem Ziel der Beseitigung des Tarifvertrages zwar ungesetzlich. Aber eine Klage gegen den Unternehmer ist gegenwärtig deshalb noch nicht möglich, weil nur der Unternehmerverein verpflichtet ist, für die Einhaltung der Tarifbestimmungen einzutreten. Daher kann die Gewerkschaft den Unternehmerverein auffordern, auf sein Mitglied einzuwirken, daß dasselbe den Tarifvertrag anerkennt. Tut der Unternehmerverein das nicht, dann kann er wegen Tarifbruchs auf Schadenersatz verklagt werden. Dieses Mittel versagt aber praktisch, da der Rechtsweg zu lang und der Schadennachweis zu schwierig ist. Wirkt der Unternehmerverein auf sein Mitglied ohne Erfolg ein, so ist überhaupt nichts zu machen. Eine Lohnklage bei ungesetzlicher Aussperrung auf Grund der Stilllegungsverordnung, wegen nicht angemeldeter Stilllegung, ist gegenwärtig nicht möglich, weil die Anwendung dieser Verordnung bei Kampfhandlungen ausgeschlossen ist und hierbei kein Unterschied gemacht wird, ob die Kampfhandlung gesetzmäßig oder ungesetzlich ist. Dieselbe unerfreuliche Rechtslage besteht auch bezüglich der Erwerbslosenunterstützung, wo ebenfalls die Unterstützung für die Dauer einer solchen ungesetzlichen Aussperrung versagt wird. Es gibt infolgedessen bei ungesetzlicher Aussperrung nur den Schutz, welchen eine starke Gewerkschaft bietet. Dazu kommt noch das Recht der Arbeitslosen, die Annahme von Arbeit in einem solchen Unternehmen zu verweigern, ohne daß dadurch das Anrecht auf die Erwerbslosenunterstützung verloren geht. Nur auf diesem Wege ist es möglich, den Unternehmer zum Nachgeben zu bewegen, wenn er sieht, daß die Gewerkschaft verhindern kann, daß sich Arbeiter zu den verschlechterten Bedingungen anbieten.

Viele Unternehmer wollen allerdings die Aussperrung wegen des damit verbundenen Produktionsausfalls und auch wegen der Meinung der Öffentlichkeit vermeiden. Diese versuchen auf andere Weise zum Ziele zu kommen. Sie melden eine gänzliche, zumeist aber eine teilweise Betriebsstilllegung an. Bei den Verhandlungen mit der Genehmigungsbehörde muß auch die Betriebsvertretung gehört werden, welche auf die Beweggründe hinweisen kann, so daß die Genehmigung meist nicht erteilt wird. Dadurch genießen die Arbeiter einen Schutz vor Entlassung für vier Wochen. Erfolgt die Entlassung früher, so ist Lohnklage zu erheben. Nach Ablauf der vier Wochen hat der Unternehmer Handlungsfreiheit, einerlei, ob er die Genehmigung erhalten hat oder nicht. Die zur Entlassung kommenden Arbeiter haben in diesem Falle aber Anspruch auf die Erwerbslosenunterstützung, wenn die übrigen Voraussetzungen für den Bezug derselben vorliegen. Bei der teilweisen Stilllegung ist die Reihenfolge unter Berücksichtigung des Familienstandes und der Dauer der Beschäftigung im Betriebe einzuhalten. Bei der Entlassung von Betriebsräten ist auch noch die Erforderlichkeit zu prüfen (siehe „Gewerkschafts-Zeitung“, Beilage Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung, Rahmen Betriebsstilllegung und Entlassung von Betriebsräten).

Zahlreich sind nun die Fälle, wo die Unternehmer den Betrieb nach wenigen Tagen meist zu neuen Arbeitsbedingungen und mit neuen Arbeitskräften in alter Weise wieder aufnehmen. Der ganze Zweck der Uebung war, die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern oder unliebsame Betriebsräte wieder loszumerden. Es handelt sich hier also immer um eine Scheinstillegung. Diesem edlen Treiben der Unternehmer hat nun endlich das Reichsgericht ein Paroli geboten (III. Zivilsenat, Urteil vom 16. Februar 1926, III/428/1925). Das Reichsgericht hat festgestellt, ob in dem fraglichen Falle überhaupt eine Stilllegung vorlag, und dies verneint, weil schon nach wenigen Tagen der Betrieb wieder aufgenommen wurde und diese Absicht bereits vorher bestanden hat. Daher konnte die Entlassung des Betriebsrates nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung der Betriebsvertretung vorlag oder, wenn diese verweigert wurde, die Ermächtigung des Arbeitsgerichts beantragt und erteilt worden war. Keine dieser Voraussetzungen war mithin erfüllt und das Unternehmen muß dem Betriebsrat den Lohn bezahlen, bis dieser eine neue Stellung gefunden hat. Hier hat also endlich einmal Unternehmerübermut eine Grenze gefunden und die Betriebsräte müssen sich in ähnlichen Fällen auf dieses Urteil des Reichsgerichts stützen. Das gleiche gilt aber auch für die Belegschaftsangehörigen, die in derartigen Fällen vor dem Arbeitsgericht wegen unbilliger Härte entweder selbst oder durch die Gruppenräte unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 84 ff. des BRG. auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung klagen müssen. Bei der Betriebsstilllegung liegen die Verhältnisse daher günstiger als bei der ungesetzlichen Aussperrung, zumal auch bei der Betriebsstilllegung Arbeitslose keine Arbeit anzunehmen brauchen, wenn die tariflichen Bedingungen nicht gewährleistet werden, ohne daß sie ihre Ansprüche auf Erwerbslosenunterstützung dadurch verlieren. Weiter gilt aber auch hier, wie bei der ungesetzlichen Aussperrung, daß eine starke Gewerkschaft darauf dringen kann, daß bei Wiederaufnahme der Arbeit die alten Arbeitskräfte wieder eingestellt werden.

Zur besseren Uebersicht der Rechtslage werden nachstehend die einzelnen Materien getrennt nochmals wiedergegeben.

Ausperrung:

a) Erwerbslosenfürsorge:

Auch bei Aussperrung gegen einen Tarifvertrag (Bruch der Friedenspflicht, ungesetzliche Aussperrung) gibt es keine Erwerbslosenunterstützung (siehe hierzu Lehfeldt, Kommentar über „Die Erwerbslosenfürsorge“, Anmerkung 11 zu § 3 Seite 45).

b) Stilllegungsverordnung:

Ebenso lehnen es die Gerichte ab, den Begriff der „ungesetzlichen Aussperrung“ zu prüfen. Siehe Landgericht Dresden, Urteile vom 6. Juni 1925, desgleichen vom 17. Oktober 1925 und Gewerbeamt Leipzig, Urteil vom 15. September 1925 („Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, März 1926, Spalte 183 und 187). Mit anderer Begründung aber im Ergebnis ähnlich Landgericht I Berlin, 8. Zivilkammer, Urteil vom 12. Januar 1925 („Juristische Wochenschrift“, September 1925, Seite 1904) und Landgericht Jwdkau, Urteil vom 24. Januar 1925 („Juristische Wochenschrift“, September 1925, Seite 1924). Die beiden letzten Urteile machen Einschränkungen für den Fall, daß die Betriebsräte nicht wieder eingestellt werden, woraus sich aber praktische Konsequenzen in der Regel nicht ergeben.

Betriebsstilllegung:

a) Erwerbslosenfürsorge:

Bei einer Betriebsstilllegung steht den Arbeitern immer die Erwerbslosenunterstützung zu, wenn die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Das trifft besonders auch dann zu, wenn der Unternehmer angibt, die Entlassungen seien erfolgt, weil die Arbeiter nicht mit untertariflicher Entlohnung einverstanden waren. Ist die Stilllegung nicht angemeldet worden und daher auch nicht genehmigt, so müssen die Arbeiter für die Dauer von vier Wochen Lohnklagen einreichen. Wird der Unternehmer verurteilt, so muß er die für die fragliche Zeit bezogene Erwerbslosenunterstützung von der Lohnsumme kürzen und der Erwerbslosenfürsorge zuführen, den Rest erhält der Arbeiter.

b) Allgemeines:

Der Unternehmer muß bei den Entlassungen die Reihenfolge beachten, Familienstand, Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben diese soziale Reihenfolge. Führt sich ein Arbeiter benachteiligt, so muß er die Betriebsvertretung anrufen, die das Verfahren gemäß §§ 84 ff. BRG., einzuleiten hat. Die Betriebsräte genießen besonderen Schutz, bei ihnen ist zu prüfen, ob die Entlassung erforderlich ist oder ob der Betriebsrat in einer anderen Abteilung beschäftigt werden kann. Wird das nicht beachtet, dann hat der Betriebsrat eine Lohnklage einzureichen (siehe hierzu die weiteren Bemerkungen in der vorstehenden Gesamtdarstellung).

c) Genehmigte Betriebsstilllegung:

Die Betriebsvertretung ist von der Behörde nach Eingang der Anzeige zu hören. Wenn sie glaubhaft macht, daß der Unternehmer Tarifbruch begehen oder unliebsame Arbeiter loswerden will, dürfte die Behörde die Zustimmung nicht erteilen. Nach Ablauf von vier Wochen hat allerdings der Unternehmer Handlungsfreiheit. Allgemein gelten die Ausführungen zu a) Satz 1 und 2 und zu b).

d) Scheinbare Stilllegung:

Hat der Unternehmer die Genehmigung erhalten oder durch Ablauf der vierwöchigen Frist erworben und legt er den Betrieb dann nur still, um ihn nach wenigen Tagen wieder aufzunehmen, so handelt es sich um eine Scheinstillegung (siehe hierzu die näheren Ausführungen in der Gesamtdarstellung). Dann haben die Betriebsräte einen laufenden Lohnanspruch und müssen ihn einfordern. Analog können die Belegschaftsangehörigen wegen unbilliger Härte das Verfahren aus den §§ 84 ff. BRG. durch Anrufung des Gruppenrates in Gang bringen. Bis zur Entscheidung gelten die Ausführungen unter a) Satz 1 und 2.

e) Unangemeldete Stilllegung:

Hier ist Lohnklage für die Dauer von vier Wochen zu erheben (siehe §§ 1 und 2 der Stilllegungsverordnung). Im übrigen gilt, was unter a) gesagt worden ist.

Berichtigung.

Im Artikel in Nr. 16 der „Verbands-Zeitung“: „Der Klassenkampf der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“ muß es in Spalte 2 dritter Absatz Zeile 9 und 15 an Stelle Unabhängigkeit: Unabdingbarkeit heißen.

Das Volksoffer in Sachsen.

Eine feine Gesellschaft, die vor einigen Tagen die Anklagebank des Dresdener Schöffengerichts zierten. Hochstäppler im größten Format. Selbstverständlich vaterländisch, monarchistisch gesinnt, die über 130 000 Mark an fremden Geldern verbrauchten. Die beiden Hauptbeteiligten waren Angestellte der sächsischen Industrie, der eine führender Syndikus Dr. Meißner, Führer der Volkspartei und der andere war ein Hauptmann a. D. Köppler, der ihm als Geschäftsführer unterstellt war. Dieser Dr. Meißner war es, der durch den Pressedienst der sächsischen Industrie 1923 die Hilferufe an die Reichsregierung vom Stapel ließ und die Befestigung der damaligen sächsischen Regierung verlangte. Was sich damals abspielte, ist noch in guter Erinnerung. General Müller zog in Sachsen ein und jagte die Regierung auseinander. An die Stelle der Regierung wurde Dr. Heine als Diktator eingesetzt. In allen Teilen des Landes wurden führende Sozialdemokraten hinter Schloß und Riegel gesetzt, ohne daß man ihnen ein Vergehen oder Verbrechen nachweisen konnte. Eine ganze Anzahl von Arbeitern wurden durch Reichwehroldaten mißhandelt und viele erschossen. General Müller, der die Geschäfte des Landestrommandanten von Sachsen führte, „war bestrebt, zu allen Kreisen der Bevölkerung in Beziehungen zu treten, um Vertrauen für die Reichswehr“ zu erwerben. Zu diesem Zweck hat er das sogenannte sächsische Volksoffer gegründet. Gelder und Naturalien wurden gesammelt. Ehrenjungfrauen und vaterländisch gesinnte Damen „höchster Gesellschaftskreise“ unterzogen sich dieser Arbeit.

Der Syndikus Dr. Meißner, der „Würdigste der „Würdigen“, verwaltete das „Volksoffer“, und zwar in einer Weise, die „großzügig“ genannt werden muß. Er verbrauchte nicht nur für sich von diesen Geldern ungeheure Summen, die für die Ärmsten der Armen verwandt werden sollten, sondern er unterstützte damit auch eine ganze Reihe rechtsgerichteter Organisationen.

Die „Chemnitzer Volksstimme“ gibt einen kleinen Auszug, der natürlich nicht vollständig ist. Es werden genannt:

Nationaler Klub	27 000 Mk.
Vaterländische Filmstelle	1 200 „
Jungdeutscher Orden	3 000 „
Liga zum Schutze der deutschen Kultur	500 „
Berwölz	3 500 „
Stahlhelm	300 „
Hochschulring deutscher Art	700 „
Fabrikbestitzer Dr. Wildgrube (früherer deutscher Reichstagsabgeordneter) zur Finanzierung des Hindenburgkandidats	450 „
Hörer der technischen Hochschule	200 „
Dr. Schuhrig (Neuer sächsischer Lehrerverein)	2 500 „
Chemiker Dr. Clemens	1 500 „
Frauenarzt Dr. Unterdörfer	2 500 „

Für eine Erholungsreise, die Dr. Meißner nach Davos machte, wurde dem Volksoffer die Summe von 6500 Mk. entnommen. In der Gerichtsverhandlung wurde weiter festgestellt, daß Dr. Meißner und Köppler Stammgäste in einem Dresdener Bordell waren, und als sie einmal ihre Zechen, die nicht von Pappe war, nicht bezahlen konnten, beglich Dr. Meißner diese einfach hinterher aus dem Volksoffer. Seine Sekretärin, die, wie Dr. Meißner selbst bemerkte, er „geschlechtlich gebrauchte“, beauftragte er mit „Kundensäckchen“. Das ungeheuerlichste an der Sache ist aber nun, daß eine ganze Reihe von rechtsgerichteten Persönlichkeiten sich darum bemühten, als diese Schweinereien öffentlich durchsickerten, dieselben zu vertuschen, damit die Sanktionspresse nichts erfahre. Der Hauptmann Siemens als Zeuge erklärte: die Auffassung in jenen Kreisen, derartige Vereinigungen zu vertuschen, läßt allerdings tief blicken. Daß der Syndikus Dr. Meißner mit führenden deutschen Politikern in Verbindung gestanden hat, sowie mit noch anderen hohen Persönlichkeiten — man spielte in der Verhandlung auf den ehemaligen deutschen Kronprinzen an — hat der Prozeß bewiesen. Durch den Prozeß wurde ein übertriebender Sumpf bloßgelegt, in dem monarchistische Drahtzieher wandeln. Diese Ehrenmänner haben im Auftrag der sächsischen Unternehmer allerlei Hilferufe an die Regierung geschickt, in welchen die Arbeiterchaft allerlei Schandtaten beschuldigt wurde.

Zur Unfallverhütung.

Die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft hat in anerkennenswerter Weise folgendes Rundschreiben an die zuständigen Betriebe zwecks Aushang und Nachachtung verfaßt:

Anleitung für Betriebsräte und deren Obmänner sowie für Unfallvertrauensmänner.

§ 66 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes lautet:

„Der Betriebsrat hat die Aufgabe, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.“

Neben dieser gesetzlichen Bestimmung schreibt der § 14a unserer Unfallverhütungsvorschriften vor, daß in jedem größeren Betrieb eine oder mehrere geeignete, von den Arbeitnehmern aus ihrem Kreise gewählte Vertrauenspersonen verpflichtet werden, sich von der Durchführung der

Unfallverhütungsvorschriften im Betrieb fortlaufend zu überzeugen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft müssen in jedem unserer Betriebe aushängen. Zu diesem Zweck sind am geeignetsten die auf Blech gedruckten Unfallverhütungsvorschriften, die von der Firma Gb. Wunderle, Mainz, geliefert werden. Diese gefirnigten Blechplakate sind haltbar und können jederzeit von Staub und Schmutz gereinigt werden.

Zur Verhütung bzw. Verminderung von Unfällen kann eine energische und gewissenhafte Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften wesentlich beitragen. Es ist daher notwendig, daß die Betriebsräte, deren Obmänner und die Unfallvertrauensmänner sich mit den Unfallverhütungsvorschriften eingehend vertraut machen und sich eine genaue Kenntnis derselben aneignen. Es wird die Unfallverhütung fördern, wenn der Betriebsrat bzw. der Unfallvertrauensmann eine Besichtigung der Betriebseinrichtungen in angemessenen Abständen vornimmt und die dabei beobachteten Mängel dem Herrn Arbeitgeber oder Betriebsleiter mitteilt.

Die Betriebsräte und Unfallvertrauensmänner haben außerdem die Pflicht:

1. ihre Arbeitskollegen von Zeit zu Zeit auf besondere Betriebsgefahren aufmerksam zu machen;
2. ihre Arbeitskollegen ernstlich anzuhalten, vorhandene Schutzvorrichtungen nicht zu entfernen, bzw. sie darauf hinzuweisen, daß im Zwangsfalle entfernte Schutzvorrichtungen sofort wieder an den Maschinen und Apparaten anzubringen sind;
3. den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandelnde Kollegen zu belehren und sie bei wiederholter Uebertretung der Vorschriften der Betriebsleitung zu melden.

Wenn Betriebsräte und Unfallvertrauensmänner ihre Rechte und Aufgaben in dieser Hinsicht voll erfüllen, so werden sie zum größten Nutzen und Vorteil ihrer Mitarbeiter wirken, denn das wertvollste Gut eines jeden Menschen ist die Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit und seiner Gesundheit!

Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft.
gez. Dr. Mauritz, Vorsitzender.

Dänemark.

Der 13. ordentliche Kongreß des dänischen Brauerei-, Brennerei- und Mineralwasserarbeiterverbandes tagte vom 21. bis 23. Februar in Kopenhagen. Anwesend waren 117 Delegierte, darunter 29 weibliche. Von den ausländischen Bruderverbänden waren der schwedische und norwegische vertreten; die IUL hatte den Sekretär abgeordnet.

Der Kongreß hatte sich neben den ordentlichen Geschäften in der Hauptsache mit inneren Organisationsfragen zu befassen. Aus dem von dem 1. Vorsitzenden Paulsen über die Geschäftsperiode 1923-25 abgegebenen Bericht war zu entnehmen, daß die durchschnittliche Mitgliederzahl 5700 betrug. Die Höchstzahl betrug 6144 im Juli 1925, den tiefsten Mitgliederstand hatte der Verband im Februar 1924 mit 5316. Die Bewegungen des Verbandes führten nicht alle zu dem erwünschten Resultat. Die Teuerungszulagebewegung des Jahres 1923 vermochte in keiner Weise zu befriedigen. Im Jahre 1924 führten die Unterhandlungen zur Erreichung eines neuen Vertrages für die Brauereiarbeiter zu einer Verständigung bei den allgemeinen Bestimmungen. In der Lohnfrage konnte keine Verständigung erzielt werden. Am 5. Mai folgte sodann die Niederlegung der Arbeit. Nach einer vierwöchigen Dauer wurde auf einem außerordentlichen Verbandstag die Aufnahme der Arbeit beschlossen. Erreicht wurde eine kleine Lohnerhöhung. Gemessen an dieser war der Erfolg nicht groß, wird aber in Betracht gezogen, daß damals die Erhaltung der errungenen Position einem Gewinn gleichkam, so erhält die Bewegung eine andere Bewertung. Die Tarifbewegung der Brennereiarbeiter fiel in die Zeit der großen Aussperrung in Dänemark. Die Verhandlungen wurden erst nach dem Abschluß der Aussperrung aufgenommen. Sie führten, nachdem eine Lohnerhöhung von 10 Proz. zugestanden war, zu dem Abschluß eines bis zum Mai 1928 gültigen Vertrages. Der Vertrag enthält eine den Lohn nach der Indexziffer regelnde Bestimmung.

Aus dem von dem Kassierer Carl Hansen vorgelegten Kassenbericht war ersichtlich, daß der Verband in der Lage war, trotz der enormen Aufwendung für die eigenen Kämpfe, ausgegeben wurden rund 257 000 Kronen, noch Mittel an die anderen Gewerkschaften abzuführen. An den schwedischen Verband konnten rund 21 000 Kronen abgeführt werden, zu den Kosten der großen Aussperrung in Dänemark 50 000 Kronen.

Die Kongreßdelegierten ließen sich bei ihren Beratungen von dem Gedanken leiten, daß den kommenden Großkämpfen Rechnung getragen werden muß. Der Beitrag, der vorher 1,25 Kronen betrug, von denen 0,75 in die allgemeine und 0,50 Kronen in die Streikkasse flossen, wurde auf 1,50 Kronen erhöht. Von diesem Monatsbeitrag fließen in Zukunft 0,50 Kronen in die allgemeine und 1 Krone in die Streikkasse. Der monatliche Beitrag in die Arbeitslosenkasse, die getrennt geführt wird, wurde für die männlichen Mitglieder auf 2 Kronen, für die weiblichen auf 1 Krone angesetzt. Der Verband führt außerdem eine Sterbekasse, die freiwilligen Charakter trägt.

Der Kongreß bestätigt in einer Entschliebung die Notwendigkeit der Zugehörigkeit zu der IUL. Beschllossen wurde dabei, daß sich der Verband auch der skandinavischen Vereinigung anschließen soll. Der Kongreß erteilte ferner dem Hauptvorstand das Recht, den Anschluß an den dänischen Gewerkschaftsbund zu fördern. Zurzeit wird eine Reorganisation des Gewerkschaftsbundes vorgenommen.

Als 1. Vorsitzender wurde Kollege Paulsen bestätigt. Kollege Karl Hansen wurde wieder mit dem Amt des Kassierers betraut. Der nächste Verbandstag wird in 3 Jahren in Odensee abgehalten.

Bewegungen im Verufe.

Zur Lohnbewegung in den ober-schlesischen Brauereien.

Im August 1925 wurden für die ober-schlesischen Brauereien die Löhne der Arbeiter durch den Schlichter mit der Gewerkschaft und den Brauereien vereinbart mit Gültigkeit bis zum 31. Oktober 1925.

Die Löhne wurden fristgemäß am 14. Oktober 1925 gekündigt und von den Belegschaften der ober-schlesischen Brauereien der Lohn der Breslauer Brauereiarbeiter gefordert. Die Arbeitgeber lehnten jede Lohnzulage ab. Am 11. November 1925 beklagte ein Schiedsrichter, der besagte, daß die Löhne bis Ende Dezember 1925 bestehen bleiben. Die Arbeiterschaft lehnte diesen Schiedspruch ab und ersuchte den Schlichter Oberschlesiens um Vermittlung. Selbige wurde abgelehnt. Die Brauereien beantragten aber ihrerseits die Verbindlichkeitsklärung. Am 12. Dezember 1925 lehnte der Schlichter, weil ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, die Verbindlichkeitsklärung ab und empfahl beiden Parteien, sich zu erneuten Verhandlungen zusammenzufinden. Dies geschah am selben Tage und wurde den Brauereien der Vorschlag gemacht, nicht die Breslauer Löhne von 43 Mk. in der Spitze zu zahlen, sondern die Löhne der 2. Klasse der niederschlesischen Brauereien mit 7 Proz. Differenz. Die Brauereien erklärten durch den Vorsitzenden Herrn Direktor Mandowsh, daß sich der Oberschlesische Brauereiberein mit dieser Frage beschäftigen werde. Am 8. Januar 1926 erhielten wir die Mitteilung, daß unser Antrag abgelehnt sei. Am 20. Februar 1926 erhielten wir die weitere Mitteilung, daß der Brauereiberein jede Lohnherhöhung ablehne und entsprechend dem Vorgehen der anderen Industrien eher ein Lohnabbau gerechtfertigt sei. Die armen Brauereien, die 8 bis 20 Proz. Dividende verteilen neben den nötigen Abschreibungen, Reservefonds und den kolossalen Neuananschaffungen, möchten auch ihre Arbeiter mit Hungerlöhnen bezahlen. Auf Grund dieses neuen Vorschlages fand eine nochmalige Sitzung vor dem Schlichtungsausschuß in Ratibor statt und wurde am 16. März 1926 folgender Schiedspruch gefällt:

Die Löhne der Arbeitnehmer des Oberschlesischen Brauereibereins werden ab Freitag, den 19. März d. J., um 5,5 Proz. erhöht, gültig bis 1. Juli 1926 mit vierzehntägiger Kündigungsfrist.

Zur Begründung des Schiedspruchs wurde von dem Schlichtungsausschußvorsitzenden Herrn Regierungsrat Franzius folgendes ausgeführt:

Der Schlichtungsausschuß hat die 5-prozentige Lohnzulage bei den Brauereien für angebracht gehalten, daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß auch alle übrigen Industrien verpflichtet wären, eine Lohnzulage zu machen. Das hängt von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage ab. Die Brauindustrie gehört aber zu denjenigen Industrien, die von einer schlechten wirtschaftlichen Lage nicht sprechen können. Die ober-schlesischen Brauereien haben nachweisbar durch ihre Lohnklasseneinteilung die niedrigsten Löhne ganz Schlesiens und auch deshalb sei der Schlichtungsausschuß zu der Überzeugung gekommen, daß diese Lohnzulage für die Brauereien erträglich sei, zumal ja auch Lohnherhöhungen dem allgemeinen Wirtschaftsleben zugute kommen.

Trotz der geringen Lohnzulage, bei der die ober-schlesischen Brauereien noch die billigsten Arbeitskräfte haben, lehnten die Brauereien nach wie vor jede Lohnzulage ab. Injere Organisation beantragte die Verbindlichkeitsklärung bei dem Schlichter Herrn Oberregierungsrat Brandes. Am 10. April fand die Verhandlung statt. Herr Direktor Mandowsh, Brauerei Sindenburg, als Vorsitzender des Oberschlesischen Brauereibereins, operierte mit der „schlechten wirtschaftlichen Lage der Brauereien“, erklärte, daß der gefällte Schiedspruch gegenüber den vorgehenden Schiedsprüchen ein Widerspruch sei, die immer die Löhne der übrigen Industrien bei Fällung eines Schiedspruchs in Betracht gezogen hätten. Die Gewerkschaft stelle nicht die Lohnforderung aus wirtschaftlichen, sondern aus agitatorischen Gründen. Der Manteltarif sehe Bestimmungen vor, die man in keiner anderen Industrie finde. (Bei unserer Organisation sind sie aber in anderen Brauereien noch besser ausgehandelt und schon mehr als 20 Jahre vorhanden.) Herr Kammerat Reimann, Sozial. Schloßbrauerei, Ratibor, glaubt, daß eine kolossale Entwertung bei den Adertüchern Platz greifen würde, wenn sie erlaubte, daß ein Bierfahrer solch hohen Lohn bekäme. (Was sagen dazu die Bierfahrer, bei ihrer Verantwortung mit den Adertüchern auf eine Stufe gestellt zu werden?)

Wir haben unsererseits auf die Haltlosigkeit der Begründung der Arbeitgeber hingewiesen und unsere Verbitterung darüber ausgesprochen, daß es Herr Mandowsh noch wagen konnte, von einer schlechten Geschäftslage zu sprechen bei einem Bierpreis von 2 Mk. pro Hektoliter Lagerbier, Flaschenbier 44 Mk., Kantener Eis 2 Mk., bei Bezahlung der Bierbedel, vor dem Kriege Eis und Bierbedel gratis, und bei dreimal höheren Erbsenpreisen als im Jahre 1914. Nach Aussprache beider Parteien ersuchte der Herr Schlichter, ihn mit den Herren Arbeitgebern allein zu lassen. Nach diesem die Arbeitnehmer, denen Herr Oberregierungsrat Dr. Brandes nun seine schwierige Lage mit folgenden Worten vortrug: „Versetzen Sie sich in meine Lage, durch künstlichen Zwang die Arbeitgeber zur Anerkennung des Schiedspruchs zu zwingen, was das heißt bei Löhnen, die man nicht als Hungerlöhne bezeichnen kann und wo kein wirtschaftliches Interesse vorliegt, kann ich doch nicht über den Rahmen der anderen Industrien allzuweit hinaus begehren.“ Also mit anderen Worten gesagt, solange nicht Hungerlöhne vorhanden sind, muß der Arbeiter noch immer froh sein. Ob eine Industrie im Geld erstickt oder einen schlechten Geschäftsgang hat, hört Herr Oberregierungsrat nicht. Auch in einer gutgehenden Industrie darf der Arbeiter nicht verdienen, was er zum notwendigen Lebensunterhalt braucht, auch da kann der Arbeitgeber dem Arbeiter das Best vom Tische nehmen und seine Taschen füllen, selbst es der Familienvater nicht selbst, soll er seine Frau mit ein Arbeit spenden, wie es bei 9 Proz. der ober-schlesischen Arbeiter der Fall ist. Wir halten eine solche Lohnpolitik für ein wirtschaftliches Übel und als unversöhnlich der Arbeiterschaft gegenüber, die seit Beginn des Krieges ein elendes Dasein geführt hat. Aber vorausgesetzt, was wir immer sind, haben wir den Herrn Schlichter von seinen jetzigen Qualen erlöst und ihm zu verstehen gegeben, daß es für ihn schwierig ist, den Schiedspruch für verbindlich zu erklären, weil die Arbeiterzahl zu gering ist und deshalb kein wirtschaftliches Interesse vorliegt; wir glauben aber, daß auf Grund der tatsächlichen Begründung des Schlichtungsausschußvorsitzenden Herrn Regierungsrat Franzius, der Herr Schlichter es für nötig halten würde, den Brauereien in unserer Gegenwart zuzurufen. Bei einer derartigen gewissenhaften Ein-

stellung des Herrn Oberregierungsrats den Arbeitgebern gegenüber kann man richtig sagen: Hier laß alle Hoffnung draußen! Aber vielleicht hat es auch sein Gutes. Hoffentlich werden die Brauereiarbeiter aus diesen Lohnverhandlungen klug und ziehen hieraus die Lehre, daß sie sich geschlossener organisieren müssen. Aus dem Verhalten des Herrn Schlichter für Oberschlesien geht klipp und klar hervor: Sind wir selbst für hart genug, werden Arbeitgeber und Schlichtungen inständig mit uns zu rechnen haben, sind wir nicht, können uns auch diese Einrichtungen nicht leisten. Jeder Arbeiter muß sich sagen, auch wenn er ein paar Pfennige mehr verdient und im Monatslohn steht und sogar vom Direktor als Beamter bezeichnet wird: auch ich habe die Verpflichtung, Schulter an Schulter mit meinen Arbeitsbrüdern zu kämpfen und mich zu organisieren.

Darum besucht alle die Betriebsversammlungen, die noch stattfinden, ganz gleich, ob organisiert oder nicht.

Zugung von Brauereiarbeitern nach Ober-schlesien ist fernzuhalten!

Rundschau.

Vogts Mühle in Cassel

Ist am Donnerstag, dem 8. April, zum größten Teil nieder-gebrannt. Nach Angabe des Besitzers soll der Wiederaufbau so schnell wie möglich erfolgen, so daß hoffentlich die Arbeitslosigkeit der betroffenen Kollegen nicht zu lange dauern wird.

Die Dampfmühle P. Kölln, Elmshorn,

ist am 17. April vollständig durch Feuer zerstört.

Ein neuer Vertrag mit den Luxemburger Brauereien.

Die Löhne der Brauereiarbeiter in Luxemburg haben gegen früher eine wesentliche Erhöhung erfahren. Die Minimallöhne bewegen sich für die einzelnen Kategorien in der Höhe von 160 bis 175 Franken in der Woche. Der Lohn wird wöchentlich ausbezahlt. Für die Feiertage, die in Luxemburg ziemlich häufig sind, darf kein Lohnabzug gemacht werden. Die Arbeitszeit ist in dem Vertrage auf acht Stunden im Tag festgesetzt. Ueberstunden werden je nach der Zeit, in die sie fallen, mit 20 bis 30 Proz., Sonn- und Feiertagsarbeit mit 100 Proz. Zuschlag bezahlt. Den Arbeitern werden täglich zwei Liter erstklassiges Bier als Haupttrank verabfolgt. Der Vertrag hat bis zum 1. April 1927 Gültigkeit. Der Vertrag beweist, daß die Brauereiarbeiter in Luxemburg sehr gut organisiert sind.

Die „Getreide-Industrie- und Handels-A.G.“ — Den Nutzen vor der Nase wegwepulvert!

Die „Welt am Montag“ schreibt: „Die Gründung der Getreidehandels-gesellschaft ist unter seltsamen Begleiterscheinungen erfolgt. An der Berliner Produktenbörse wurden schon vor Gründung dieser Gesellschaft auffallend starke Terminkäufe in Roggen getätigt, und man sprach ziemlich offen darüber, daß hier eine „besonders gut unterrichtete Firma“ die Hand im Spiele habe. Jetzt behauptet der „Hamburger Korrespondent“ sogar, „daß eine den Regierungstreifen als sachverständig zur Verfügung gestellte Persönlichkeit seit Beginn der Verhandlungen über die neue Gesellschaft für sich und ihre Freunde an dem Berliner Terminmarkt 15 000 bis 20 000 Tonnen Roggen gekauft hat“. Das würde einen Spekulationsgewinn von 3 bis 4 Millionen Reichsmark bedeuten, da inzwischen die Notierungen für Mai-Roggen um über 20 Reichsmark je Tonne gestiegen sind. Diese Angelegenheit bedarf dringend der Aufklärung. Das Reichs Ernährungsministerium und die Freunde einer neuen Zwangsbewirtschaftung von Getreide haben sich in Parlament und Presse immer wieder berufen, daß „ein Teil des Getreidegroßhandels“ für die neue Reichsgetreidehandels eintrete, obwohl doch bekannt war, daß im Getreidegroßhandel alle derartigen Pläne — soweit man sehen konnte — einmütig abgelehnt wurden. Das Reichs Ernährungsministerium würde sich ein Verdienst um die Reinigung des Wirtschaftslebens erwerben, wenn es diejenige Firma nennen würde, die sich besonders für Gründung einer neuen Reichsgetreidehandels ausgesprochen hat. Dann dürfte es ein leichtes sein, nachzuprüfen, ob die Behauptungen des Hamburger Blattes der Wahrheit entsprechen und auf wen sie gemünzt sind. Die Landwirtschaft hätte das größte Interesse daran, zu erfahren, wer ihr den Nutzen, den sie von der neuen Getreidehandels-gesellschaft erwartete, vor der Nase wegwepulvert hat.“

Es handelt sich hier um Dinge, schreibt das „Berliner Tageblatt“ hierzu, die an der Berliner Börse schon seit Wochen das Tagesgespräch bilden. Die Firma, deren Inhaber der Regierung bei dieser und bei anderen Gelegenheiten als „Sachverständiger aus Getreidehandelsstreifen“ gedient haben soll, ist die „Getreide-Industrie- und Handels-Akt.-Ges.“ in Berlin, deren Leiter früher Vorstandsmitglied der Getreide-Kredit-Akt.-Ges. gewesen ist, und zwar zusammen mit einer jetzt im Reichs Ernährungsministerium maßgebenden Persönlichkeit. Aus dieser gemeinsamen Tätigkeit dürften auch die Beziehungen zwischen dem Reichs Ernährungsministerium und dem Direktor der Getreide-Industrie- und Handels-Akt.-Ges. herrühren, die wohl auch zu der wiederholten Verwendung dieses Direktors als Sachverständigen geführt haben mögen. Im übrigen verlautete vor einiger Zeit auch, daß dieser Sachverständige, dessen Käufe an die Berliner Börse so viel Aufsehen erregt haben, zum Leiter oder Mitleiter der neu zu gründenden halbamtlichen Getreide-Handels-Akt.-Ges. ausersehen sei.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: 5654, 4934.

17. Beitragswoche vom 18. bis 24. April

Eingänge der Hauptkasse

vom 12. bis 17. April. (Postkontos der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW 40.) Berlin 262,5. Arnstadt 0,75. Dresden 4000. Münster 700. Würzburg 1300. Cottbus 97,10. Dresden 818. Gera 382,30. Rammberg 1000. Nürnberg 1000. Pöfian 602,30. Stade 77,95. Reutlingen 4. Spandau 3,60. Mannheim 12. und 17. Regensburg 8,40. Frankfurt a. M. 5153. Berlin 400. Magdeburg 392,50 und 41,80. Aichersleben 149,90. Köln 500. Eisleben 170,20. Essen 888,89. Hof 284,47. Jüggelstadt 29,05. Königsberg N. M. 93,85.

Neustettin 46,70. Rosenheim 125,88. Spremberg 37,85. Mettersen 100. Wilsnack 68,10. Zeitz 706,70. Nürnberg 100. Gologow 5,61. Straubing 50. Berlin 60. und 470. Altenstein 58,02. Altsleben 43,19. Bochum 1000. Breslau 280,07. Breg 229,75. Rön 500. Elbing 803. Fürstentum 431,25. Goldberg 14. Sermarungen 70,65. Rügen 223,55. Krakow 141,92. Landshut 382. Martenwerber 28,65. Weimingen 610. Reichenburg 44,55. Nienburg 81,10. Northeim 92,23. Dierode 63,50. Paderborn 30. Regau 808,05. Polzin 105,90. Quedlinburg 114,82. Rathenow 292,00. Ribnitz 29,64. Rogleben 132,05. Saalfeld 387,91. Salzwedel 10,40. Sangerhausen 67,50. Sonneberg 393,76. Uelzen 56,41. Wartenburg 93,86. Westau 808,05. Weuthen 57,30. Burg 119,02. Dortmund 2000. Frankfurtal 101,05. Gießen 427,40. Seidmühle 94,15. Reichenhall 694,05. Neutlingen 182,15. Sitt 168,70. Bilschhofen 120,05. Wittenberg 293,59. Zehdenitz 53,85. Coblenz 15,60. Bfrozheim 4,20. Albed 4,80. Königberg i. Pt. 88,90. Dranienburg 283,50 und 25. Leipzig 400. Sermarungen 48. Kiel 1707,25. Kufelbach 959,22. Köln 500. Delfisch 170,20. Erfurt 1076,27. Fürstenberg i. M. 78,09. Hannau 5,85. Kafferslautern 641. Landshut 72,20. Brach 866,08. Grottgart 3800. Dresden 300. Coblenz 10. Dessau 67,50. Rostock 24,90. Saan 2. Bamberg 419,25. Bremerhaven 247,97. Rön 500. Falkenstein 296,97. Gerbahren 107,04. Gabelsdorfer 99,70. Ubbeln 129,85. Merseburg 76,57. Müllrose 127,15. Naumburg 160,60. Neustadt a. d. Osse 86. Spener 638,14. Wernigerode 97,68. Zwickau 803. Spremberg 9. Walzenburg 10.

Briefkasten.

H. Kiel. Ueber Steuerfreiheit der Nochtzulagen siehe „Verbands-Zeitung“ Nr. 10, Seite 39 und „Verbands-Zeitung“ Nr. 16, Seite 64. Weiteres folgt.

Hamburg.

Am Sonnabend, den 15. Mai 1926, findet das 40jährige Jubiläum des Ortsvereins Hamburg, verbunden mit Ehrung der Jubilare

im Gewerkschaftshause statt. Die übrigen Ortsvereine sind hierzu herzlich eingeladen. Wir bitten, recht zahlreich der Einladung zu folgen und von Entsendung der Vertreter rechtzeitig Mitteilung an Kollegen Köhlein gelangen lassen zu wollen.

Der Vorstand.

Nachruf. Am 28. März starb nach langem Leiden unser Kollege Christian Häcker früherer Kellermeister i. Bayerisch Braubaus. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. Die Kollegen des Vabrikischen Braubaus, Pforzheim.

Nachruf. Am 1. April verschied unser Mitglied Johann Braun im Alter von 26 Jahren. Wir werden den treuen Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren. Die Kollegen des Ortsvereins Frankenthal.

Nachruf. Am Donnerstag starb unerwartet unser Kollege, der Brauer Hans Wühringer im Alter von 55 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm die Kollegen des Ortsvereins Wornsdorfhofen.

Aus Anlaß des 25-jährigen Dienstjubiläums unseres Kollegen, des Müllers Rudolf Michael in den Schlesiens Mühlentwerfen, übermitteln wir ihm die herzlichsten Glückwünsche und hoffen, wir wünschen, daß er in seiner Arbeitsstelle noch weitere 25 Jahre verbringen möge. Die Kollegen der Schlesiens Mühlentwerfen, Schottwitz bei Breslau.

Unsern Kollegen August Köhler nebst seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit nachträglich und dem Kol. Gustav Samann zum 25-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche; beide Müllern-Brauerei Essen. Bahlsfeld Essen.

Unsern Kolleg. Oskar Steidel, Böttcher, Müllern-Brauerei, und seiner lieben Frau die herzlichen Glückwünsche zur Silberhochzeit am 24. April 1926. Ortsverein Zwickau i. Sa.

Unsern lieben Kollegen, dem Bierfahrer Wilhelm Dente nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichen Glückwünsche zur silbernen Hochzeit. Bahlsfeld Oshersleben (Vode).

Unsern Kol. Maria Hermbücker nebst Frau zu ihrer Silberhochzeit die herzlichen Glückwünsche. Die Kollegen der Malsfabrik Christen u. Söhne, Kufelbach.

Unsern lieben Kollegen Willi Kerling und seiner lieben Frau Räte geb. Klute zur Vermeidung die herzlichsten Glückwünsche. Das Maschinen- und Feinzerpersonal der Linden & Adler-Brauerei, Lina.

Brauerhosen

aus Dreibratt und Zweibratt-Beber. Fordern Sie Muster ein. Muster gratis und franco.

Herbert Fritsche

Niederoderwitz i. Sa.

Brauerschuhe

aus Kernrindeleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen Paar 7,50 Mk. Best. Nachnahme sofortiger Billigk. Feilmeister, München, Lederstr. 5 II.

Jeder empfiehlt meine garantiert wasserdichten

Brauerschuhe

für 7,- Mk. und Galschen für 4,- Mk.

an seine Kollegen weiter.

Goslarer Holzschuhfabrik Otto Teuber.



Achtung! Brauerschuhe!

Alle Ihre Kollegen schwärmen für unseren Brauerschuh Marke „Industrie“. Wer ihn trägt, lobt seine Vorzüge:

- Ia Rindleder
Ia Verarbeitung
3fache gepichte Nähte
Wasserlasche
Neu! Ges. gesch. Hinterkappen-Sicherung
(klein Ausreißen des Schafes mehr)

Gute Paßform Preis Mk. 7,- p. Paar mit Lederbesohlung. Mk. 7,70 Wieder sofort ab Lager lieferbar

Industrieschuhfabrik Höchst am Main

Billige böhmisches Bettfedern

1 Kilo große geschliffene G.-M. 3.-; halbweiße G.-M. 4.-; weiße G.-M. 5.-; bessere G.-M. 6.-; bis 10.-; beste Sorte G.-M. 12.- bis 14.-; weiße ungeschliffene Bettfedern G.-M. 7.-, 9,50, 11.- Versand franco, postfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.